

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Baden-Württemberg.
2. Sie ist politisch und organisatorisch selbständig und steht in Partnerschaft zu der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Sie ist Jugendverband von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg.
3. Der Sitz des Landesverbandes ist Stuttgart. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Baden- Württemberg.
4. Die GRÜNE JUGEND Baden-Württemberg ist Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg sind automatisch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
5. Die GRÜNE JUGEND Baden-Württemberg ist Mitglied in der Federation of Young European Greens (FYEG).

§ 2 Aufgaben

Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für seine Ziele und Vorstellungen zu wirken, die politischen Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend der aktuellen Beschlusslage der Landesmitgliederversammlungen sowie der Grundsätze der Grünen Jugend, welche im aktuell gültigen Selbstverständnis niedergeschrieben sind zu artikulieren und zu vertreten.
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen auf Landesebene zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben und durch Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Weltanschauungen und Religionen beizutragen.
- die Interessen der Jugend innerhalb der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu vertreten.
- die Förderung, Unterstützung und Koordination regionaler und lokaler Initiativen, die sich zu den Zielen der GRÜNE JUGEND bekennen.
- eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen und spontanen Jugendinitiativen anzustreben und diese zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND kann jede Person im Alter unter 28 Jahren werden, die in Baden- Württemberg ihren Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hat und sich zu den Zielen und Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND bekennt. Die Mitgliedschaft von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Eine Mitgliedschaft in anderen Parteien als Bündnis 90/DIE GRÜNEN oder in anderen Parteijugendorganisationen schließt die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND aus. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben, er setzt sich zusammen aus einem Bundesverbandsanteil und einem Landesverbandsanteil. Die Höhe des Bundesverbandsanteils regelt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Die Höhe des Landesverbandsanteils regelt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg und wird von der Landesmitgliederversammlung festgelegt.

- Die Mitgliedsrechte eines Mitglieds ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf des zu zahlenden Jahres und weiteren 3 Monaten nicht abgeführt worden ist. Die Mitgliedschaft endet, wenn der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf des zu zahlenden Jahres und weiteren 12 Monaten nicht abgeführt worden ist. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch die Landesschatzmeister*in per Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Landesverband schriftlich beantragt. Der Landesvorstand kann diesen Antrag begründet zurückweisen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerber*in bei der zuständigen Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann bei dem Schiedsgericht des nächst höheren Gebietsverbandes Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft die letzte Berufungsinstanz.
 3. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der GRÜNEN JUGEND zu bekleiden. Es ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Jedes Mitglied ist zur aktiven Mitarbeit aufgerufen.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung mit dem 28. Geburtstag, Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband schriftlich zu erklären. Der Austritt ist sofort wirksam. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND verstoßen hat und dem Verband damit schweren Schaden zugefügt hat. Er kann durch ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg vor dem jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht beantragt und von diesem ausgesprochen werden. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.
 5. Fördermitglied (Patenschaft) kann jede Person werden, die die Arbeit der GRÜNEN JUGEND unterstützen will. Die Mindestbeitragshöhe wird in der Finanzordnung festgelegt. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erklärt. Fördermitglieder haben nicht die Rechte aus §3 Absatz 3 und §5 Absatz 6.

§ 4 Gliederung und Aufbau

1. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND können sich innerhalb eines Arbeitskreises (AK) auch inhaltlich und politisch einbringen. Arbeitskreise werden jedes Jahr während der LMV von dem Landesvorstand oder mindestens 20% der anwesenden Mitglieder vorgeschlagen. Wichtig ist, dass der thematische Schwerpunkt jedes Arbeitskreises zur aktuellen Arbeit des Verbands beiträgt und politisch relevant ist. Ein Arbeitskreis entsteht für ein Jahr und wird während einer LMV anerkannt. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern – diese müssen nicht gewählt werden, allerdings gilt die Gender Quotierung auch hier, sodass mindestens die Hälfte davon Frauen*, Inter, oder Trans Personen sein müssen. In jedem Arbeitskreis ist jeweils ein Mitglied des Landesvorstands, die diesen betreut. Es wird empfohlen, maximum drei Arbeitskreise pro Jahr zu haben. Die LMV entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über die Anerkennung. Anerkannte Arbeitskreise werden vom Landesverband der GRÜNE JUGEND finanziell und organisatorisch unterstützt. Näheres regelt die Finanzordnung. Die Arbeitskreise sind verpflichtet, der LMV jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
2. Der Landesverband hat folgende Organe:
 - Landesmitgliederversammlung
 - Landesvorstand
 - Schiedsgericht

§ 5 Landesmitgliederversammlung (LMV)

1. Die LMV ist das oberste Organ der GRÜNEN JUGEND. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
2. Die LMV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung, der vorliegenden Anträge und eines Präsidiumsvorschlags einberufen. Das Präsidium der LMV besteht aus mindestens einem Mitglied des Landesvorstands. Höchstens ein Viertel der Präsidiumsmitglieder dürfen Mitglieder des Landesvorstandes sein. Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen nicht Teil des Präsidiums sein.
3. Die LMV
 - bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes.
 - legt den Haushalt fest, wobei dieser der Genehmigung durch den Landesfinanzrat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg bedarf.
 - beschließt über das Programm.
 - wählt eine*n Delegierte*n für den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband). Die Wahlen finden immer nachfolgend zur Wahl der Schatzmeister*in statt. Falls die Schatzmeister*in keine FIT*-Person ist, muss dieses Amt von einer FIT* Person übernommen werden. Falls das Amt unbesetzt ist, ist eine Nachwahl auch auf einer LMV ohne Landesvorstandswahlen durchzuführen.
 - beschließt über eingebrachte Anträge.
 - wählt und entlastet den Vorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen.
 - beschließt und ändert die Satzung. Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch die Landesdelegiertenkonferenz oder den Landesausschuss von Bündnis 90/DIE GRÜNEN BW.
 - wählt ein Schiedsgericht. Näheres regelt die Schiedsordnung, die mit 2/3-Mehrheit von der LMV zu beschließen und zu ändern ist.
 - wählt eine*n Vertreter*in für den Landesfinanzrat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg, wobei der Landesvorstand für diesen ein Vorschlagsrecht besitzt. Die Vertreter*in im Landesfinanzrat sollte zugleich Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden- Württemberg sein.
 - wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für jeweils zwei Jahre. Darunter muss mindestens eine Frau sein. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen im zu prüfenden Zeitraum nicht dem Landesvorstand angehören.
4. Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Ist die LMV nicht beschlussfähig, so muss innerhalb der nächsten vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer weiteren LMV eingeladen werden. Eine zweite LMV ist auf jeden Fall beschlussfähig.
6. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Grünen Jugend. Die Antragsfrist für satzungsändernde Anträge beträgt 14 Tage.
7. Eine außerordentliche LMV kann von mindestens 20% der Mitglieder beantragt werden. Die Begründung der Einberufung, die zu behandelnden Tagesordnungspunkte und alle zu befassenden Anträge der außerordentlichen LMV sind mindestens vier Wochen vor Termin den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Regelung aus Absatz (4) und (6) gelten entsprechend.

§ 6 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus ein*er Vorsitzenden und drei Beisitzer*innen. Das Schiedsgericht tagt in einer Besetzung von ein*er Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen. Das Schiedsgericht gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der die jeweilige Besetzung festlegt.
2. Das Schiedsgericht wird für jeweils zwei Jahre durch die Landesmitgliederversammlung gewählt. Ihre Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht zugleich dem Landesvorstand angehören. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
3. Das Schiedsgericht entscheidet in erster Instanz. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts kann beim Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Bundesverband Berufung eingelegt werden. Letzte Berufungsinstanz ist das Landesschiedsgericht von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg.
4. Bei Verfahren des Schiedsgerichts findet die Schiedsordnung der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg Anwendung. Hilfsweise findet die Landesschiedsgerichtsordnung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sinngemäß Anwendung.

§ 7 Landesvorstand (LaVo)

1. Der Landesvorstand besteht aus insgesamt acht Personen. Er besteht aus drei Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands und aus fünf weiteren Mitgliedern, von denen eine Person zugleich das Amt der Frauen*, Intersex-, Trans*-Personen- und genderpolitischen Sprecherin wahrnimmt.
2. Der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV) besteht aus zwei Landessprecher*innen, darunter mindestens eine FIT* Person, sowie der Schatzmeister*in. Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes (GLV) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Für eine dritte Amtsperiode ist eine 2/3-Mehrheit nötig. Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesmitgliederversammlung (LMV) für ein Jahr gewählt. Der Landesvorstand unterliegt der Mindestquotierung nach dem Frauen*, Intersex- und Trans*-Personenstatut.
3. Alle drei Plätze des Geschäftsführenden Landesvorstands werden einzeln gewählt; zunächst wird der FIT*-Platz der Sprecher*innen gewählt. In den Geschäftsführenden Landesvorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Erreicht kein*e Bewerber*in im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, wird der Wahlgang wiederholt. Im zweiten Wahlgang wird gewählt, wer die meisten Stimmen erhält und das Quorum von 30 % erfüllt.
4. Die Wahl der Beisitzer*innen kann blockweise erfolgen. Zunächst werden die FIT*-Plätze gewählt, dann die offenen Plätze. Wenn mehr Bewerber*innen als Plätze zur Verfügung stehen, wird die Stimmzahl der Mitglieder zur besseren Vertretung von Minderheiten auf zwei Drittel der in einem Wahlgang zu wählenden Bewerber*innen reduziert. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhält und von mindestens 20% der Abstimmenden gewählt wurde.
5. Die Landesmitgliederversammlung kann einem Mitglied des Landesvorstands nur das Misstrauen aussprechen, indem sie mit absoluter Mehrheit eine*n Nachfolger*in wählt. Die Abwahl muss auf Antrag von mindestens 25 Mitgliedern in der Einladung auf dem Vorschlag der Tagesordnung angekündigt und die Mitgliederversammlung ordentlich einberufen sein.
6. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes aus, muss die Landesmitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit dem regulären Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
7. Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Landesmitgliederversammlung. Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte

verantwortlich und nimmt gegebenenfalls die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers wahr. Außerdem besitzt der geschäftsführende Landesvorstand eine Rechenschaftspflicht gegenüber der

Landesschatzmeister*in von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfer*innen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und durch die Rechnungsprüfer*innen der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg.

8. Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Referent*innen berufen. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes vertreten den Landesverband gem. § 26 BGB nach außen.
9. Die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung.
10. Ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND schließt die Mitgliedschaft im Landesvorstand aus.
11. Mandatsträger*innen im Europaparlament, im Bundestag oder in den Länderparlamenten sind von der Mitgliedschaft im Landesvorstand ausgeschlossen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Wahlen zum Landesvorstand sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.
2. Für Wahlen in andere Ämter als den Landesvorstand gilt: Bei Einzelwahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist gewählt, wer im darauffolgenden Wahlgang die einfache Mehrheit erhält und von 20% der Abstimmenden gewählt wurde.
3. Für Wahlen in andere Ämter als den Landesvorstand gilt: Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Wenn mehr Bewerber*innen als Plätze zur Verfügung stehen, wird die Stimmzahl der Mitglieder zur besseren Vertretung von Minderheiten auf zwei Drittel der in einem Wahlgang zu wählenden Bewerber*innen reduziert. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhält und von mindestens 20% der Abstimmenden gewählt wurde.
4. **Votenvergabe:**
Die Mitgliederversammlung kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insb. der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Heinrich-Böll-Stiftung auf Antrag politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg liegt, insb. dass die Kandidat*in geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg in diesem Gremium, voranzubringen oder umzusetzen. Ein Votum berechtigt die Kandidat*in, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden. Die Vergabe eines Votums ist nur nach erfolgreich verabschiedetem Antrag möglich, indem nach dem Frauen*, Intersex- und Trans*-Personenstatut die Anzahl der zu vergebenden Stimmen genau festgelegt wird. Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Andernfalls wird kein Votum vergeben. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keiner der Bewerber*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur teil, wer bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält er/sie* die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang

nicht, so gilt das Votum als verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt eine Abstimmung geheim. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Satzung kann von der LMV nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der LMV fristgerecht angekündigt wurde.
7. Über die Sitzungen aller Organe ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen ist.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Erstattungsordnung und Finanzordnung sind nicht Bestandteil der Satzung und können mit einfacher Mehrheit geändert werden. Eine Ausnahme stellt lediglich der Mitgliedsbeitrag dar, der nur mit 2/3-Mehrheit geändert werden kann.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene LMV mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
2. Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag der Gründung am 14.4.1991 in Kraft. Sie wurde am 2.5.1992, am 24.04.1993, 06.03.1994, 05.03.1995, 14.01.1996, 15.09.1996, 28.06.1997, 25.10.1998, 07.11.1999, 14.05.2000, 21.10.2001, 13.10.2002, 21.11.2004, 06.11.2005, 07.05.2006, 08.10.2006, 29.05.2010, 28.11.2010, 25.11.2012, 11.05.2013, 04.05.2014, 29.11.2014, 30.11.2019 geändert.